

**2. Änderungssatzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte  
für die Betreuung von Kindern  
in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina  
(2. Änderung Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in seiner Sitzung am 17. September 2021 folgende Änderung beschlossen:

Die Anlage zu § 6 Abs. 3 Elternbeitragssatzung ändert sich wie folgt:

**§ 1 Höhe der Elternbeiträge**

**Elternbeiträge in der Kita "Zwergenland", Gemeinde Steina**

Gültigkeit: ab 01.01.2022

Krippe	Beitrag für Familien					Beitrag für Alleinerziehende				
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
1. Kind	128,50 €	171,30 €	257,00 €	285,60 €	314,10 €	115,70 €	154,20 €	231,30 €	257,00 €	282,70 €
2. Kind	77,10 €	102,80 €	154,20 €	171,40 €	188,50 €	69,40 €	92,50 €	138,80 €	154,20 €	169,60 €
3. Kind	25,70 €	34,30 €	51,40 €	57,10 €	62,80 €	23,10 €	30,80 €	46,30 €	51,40 €	56,50 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen					keine Erhebung von Elternbeiträgen				

Kindergarten	Beitrag für Familien					Beitrag für Alleinerziehende				
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
1. Kind	73,00 €	97,30 €	146,00 €	162,20 €	178,40 €	65,70 €	87,60 €	131,40 €	146,00 €	160,60 €
2. Kind	43,80 €	58,40 €	87,60 €	97,30 €	107,00 €	39,40 €	52,60 €	78,80 €	87,60 €	96,40 €
3. Kind	14,60 €	19,50 €	29,20 €	32,40 €	35,70 €	13,10 €	17,50 €	26,30 €	29,20 €	32,10 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen					keine Erhebung von Elternbeiträgen				

Hort	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	5 Std.	6 Std.			5 Std.	6 Std.		
1. Kind	69,20 €	83,00 €			62,30 €	74,70 €		
2. Kind	41,50 €	49,80 €			37,40 €	44,80 €		
3. Kind	13,80 €	16,60 €			12,50 €	14,90 €		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der Gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
für Familien:	100%	60%	20%	0%
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%

auf Basis 1. Kind Familie

auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

## § 2 Begriffsbestimmungen und Regelungen zu den weiteren Entgelten

- (1) Als alleinerziehend gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (2) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Der erste Monat (Eingewöhnungszeit, i.d.R. ein Monat) wird pauschal mit 4,5 Stunden abgerechnet. Für den Folgemonat wird ein separater Vertrag mit der gewünschten Betreuungszeit abgeschlossen.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten gilt für den Elternbeitrag die Betreuungsart am 1. des jeweiligen Monats. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten, werden zusätzliche Entgelte über den regelmäßigen Elternbeitrag hinaus nach folgenden Maßgaben erhoben:
  1. für die Betreuung als Krippenkind: 6,00 € je weitere angefangene Stunde
  2. für die Betreuung als Kindergartenkind: 4,00 € je weitere angefangene Stunde.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.
- (6) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den gesetzlich geregelten Ferien vom Freistaat Sachsen (i.d.R. Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) über 6 Stunden hinaus werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Bei vereinbarter Betreuungszeit von 5 Stunden werden die Hortkinder entsprechend Vertrag 5 Stunden betreut.
- (7) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Kita-Leitung in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Dann gilt folgender Entgeltsatz:
  1. Krippe: 1,57 Euro/Stunde
  2. Kindergarten: 0,85 Euro/Stunde
  3. Hort: 0,46 Euro/Stunde

## § 3 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Steina, den 18. September 2021

  
Bürger  
Bürgermeister

